



Studien- und Prüfungsreglement für die Master-Studiengänge im Departement Wirtschaft (SPR MSc W)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)² und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Studium für den Erwerb des Masters of Science für alle Studiengänge des Departements Wirtschaft, die über kein eigenes Reglement verfügen.

² Es enthält konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

2. Studienstruktur

Regelstudienzeit

Art. 2 ¹ Das Studium wird als Teilzeitstudium absolviert.

² Das Studium dauert regulär vier Semester, mindestens jedoch drei Semester.

³ Die maximale Studiendauer beträgt das Doppelte der regulären Studiendauer.

⁴ Die maximale Studiendauer kann aus wichtigen Gründen auf Antrag durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter verlängert werden.

⁵ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.

Studienplan

Art. 3 Der Studienplan bestimmt

a das Modulangebot in ECTS-Credits,

b die Zuteilung der Module in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,

c allfällige Vertiefungsrichtungen,

d bei den Wahlpflichtmodulen den Umfang der Wahlpflicht in ECTS-Credits.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.



| | |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Belegung ECTS-Credits | Art. 4 Pro Semester sind Module im Umfang von mindestens sechs ECTS-Credits zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Lehre. |
| Kosten für Auslandsaufenthalte | Art. 5 Bei der Durchführung des Studiengangs anfallende effektive Kosten für Auslandsaufenthalte und dergleichen sind von den Studierenden selbst zu tragen. |
| Unterrichtssprachen | Art. 5a ³ ¹ Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch. ² Die Studienpläne konkretisieren die Unterrichtssprachen pro Studiengang, die Modulbeschreibungen legen die Unterrichtssprachen pro Modul fest. |

3. Module

Art. 6 Die Studierenden entscheiden im Rahmen dieses Studienreglements und des jeweiligen Studienplans, welche Module sie zur Erlangung der erforderlichen ECTS-Credits belegen wollen.

4. Kompetenznachweise

| | |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| An- / Abmeldung Schlussprüfung | Art. 7 ¹ Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für alle Teilkompetenznachweise während der Moduldurchführung und den ersten Termin einer allfälligen Schlussprüfung angemeldet. ² Eine Abmeldung vom ersten Termin einer Schlussprüfung ist möglich. Die Abmeldefrist wird durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter festgelegt. ³ Für Schlussprüfungen wird ein zweiter Termin angeboten, für den sich die Studierenden anmelden müssen. |
| Nachbesserung | Art. 8 ¹ Kompetenznachweise mit einer Bewertung 3.5 oder «nicht erfüllt» können nachgebessert werden. ² Wird eine Nachbesserung vorgenommen und ist deren Ergebnis genügend, wird die Note 3.5 durch die Note 4 ersetzt. Wird die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht genutzt, oder ist deren Ergebnis ungenügend, wird definitiv die Note 3.5 gesetzt. |
| Wiederholung 1. Grundsatz | Art. 9 ¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden, sofern die entsprechenden Module weiterhin durchgeführt werden. Hierfür hat eine Anmeldung zum nicht bestandenen Modul, beziehungsweise zu nicht bestandenen (Teil-) Kompetenznachweisen zu erfolgen. ² Genügende Teilkompetenznachweise werden auch bei der Wiederholung des Moduls berücksichtigt, sofern sich Art und Zusammensetzung der Teilkompetenznachweise nicht verändert haben. |

³ Eingefügt gemäss Beschluss des Fachhochschulrats vom 12. September 2024, in Kraft seit 1. Oktober 2024.

³ Wird ein Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.

⁴ Ist ein Kompetenznachweis bestanden oder wurden extern erworbene ECTS-Credits angerechnet, können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Es ist nicht möglich, durch erneutes Absolvieren gleicher oder inhaltlich ähnlicher Module, beziehungsweise deren Kompetenznachweise eine bessere Bewertung zu erreichen.

2. Thesis

Art. 10 ¹ Die Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

² Wurde nur die Präsentation als nicht bestanden bewertet, kann diese einmal wiederholt werden.

Eröffnung

Art. 11 Für die Eröffnung der Ergebnisse der Kompetenznachweise ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter zuständig.

Verschieben eines Kompetenznachweises

Art. 12 Über das Gesuch um Verschiebung eines Kompetenz- oder Teilkompetenznachweises entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

Informationen

Art. 13 Zu Beginn des Moduls geben die Prüfenden den Studierenden bekannt,

a in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,

b welche Leistungen zu erbringen sind,

c wann (Zeitpunkt) und über welche Zeitdauer die Leistungen zu erbringen sind,

d nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,

e wer die Bewertungen vornimmt,

f welche Hilfsmittel zulässig sind.

5. Studienabschluss

Master-Thesis
1. Allgemeines

Art. 14 ¹ Der Studiengang wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

² Die Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren Präsentation.

³ Die Thesis ist ein Pflichtmodul.

⁴ Die Thesis wird in der Regel als Einzelarbeit erstellt. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf begründeten Antrag hin Gruppenarbeiten von maximal 2 Studierenden bewilligen. In diesen Fällen sind Kollektivbewertungen ausgeschlossen.

⁵ Die Thesis gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die dazugehörige Präsentation mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

2. Betreuung

Art. 15 ¹ Die Thesis wird durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemeinsam bewertet.

² Erstgutachterinnen oder Erstgutachter sind

a die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent oder,

b die oder der zuständige Lehrbeauftragte oder,

c eine Mittelbauangehörige oder ein Mittelbauangehöriger mit Lehrfunktion oder mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet.

³ Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter können alle im Absatz 2 angeführten Personengruppen sowie externe Expertinnen und Experten sein.

⁴ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter entscheidet über die Zuteilung der Erst- und Zweitgutachtenden.

3. Präsentation

Art. 16 ¹ Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.

² Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der Präsentation ist die schriftliche Arbeit der Thesis.

³ Die Präsentation wird von den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern gemeinsam bewertet. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter leitet das Fachgespräch.

⁴ Expertinnen und Experten aus der Praxis können als Beisitzende mit beratender Stimme an der Präsentation teilnehmen.

Diplom

Art. 17 Das Master-Diplom im entsprechenden Studiengang erhält, wer kumulativ

a mindestens 90 ECTS-Credits erworben hat, davon mindestens 30 ECTS-Credits im entsprechenden Studiengang am Departement Wirtschaft,

b die erforderlichen ECTS-Credits aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie aus der allfälligen Vertiefungsrichtung erworben hat,

c die Master-Thesis erfolgreich abgeschlossen hat.

Diplomzeugnis

Art. 18 Zur Berechnung der Gesamtdurchschnittsnote im Diplomzeugnis werden alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Master-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtdurchschnittsnote wird auf zwei Nachkommastellen genau gerundet.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 19 Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Business Administration vor dem Herbstsemester 2021/22 begonnen haben, schliessen dieses nach dem Studien- und Prüfungsreglement vom 19. Februar 2014 über den Studiengang zum Erwerb des Diploms Master of Science in Business Administration ab.



Aufhebung von Erlassen

Art. 20 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Das Studien- und Prüfungsreglement vom 19. Februar 2021 für den Studiengang zum Erwerb des Master-Diploms «Master of Science in Business Administration» (SPR MSc BA)
2. Studien- und Prüfungsreglement vom 11. Juni 2020 für den Studiengang zum Erwerb des Master-Diploms «Master of Science in Digital Business Administration» (SPR MSc DigitalBA).

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 3. Juni 2022

Bern, 1. Juli 2022

Berner Fachhochschule
Schulrat

Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Sig.

Sig.

Stefan Gelzer, Vizepräsident

Christine Häsler, Regierungspräsidentin

Geändert mit Beschluss des Fachhochschulrats vom 12. September 2024, in Kraft seit 1. Oktober 2024.